

Schlusswort Luise Böttcher (Vorsitzende der Evangelischen Frauen in Hessen und Nassau), 25. September 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben heute Abend viel gehört, um uns eine eigene Meinung zu bilden. Wir, der Verband Evangelische Frauen in Hessen und Nassau, dessen Vorsitzende ich bin, haben uns eine Meinung gebildet und entschieden:

Der § 219a Strafgesetzbuch muss gestrichen werden!

Für die Frauen im Verband EFHN steht da Leben von Menschen, besonders von Frauen im Mittelpunkt, ein Leben von Anfang an und bis zuletzt in Würde! Das bedeutet, dass wir das Leben ernst nehmen, mit Freude, Trauer und mit Konflikten. Gerade, wenn ein Mensch nicht einfach und spontan entscheiden kann, wie er sich verhält, gerade dann ist eine Begleitung wichtig: Begleitung, Beratung, Seelsorge und Information.

Wir treten dafür ein, dass Frauen in einer Konfliktsituation nicht allein gelassen wird. Es ist völlig belanglos, wie sich eine Frau im Schwangerschaftskonflikt entscheidet, ihr steht in jedem Fall Begleitung, Beratung, Seelsorge und Information zu! Wenn ich, oder eventuell auch Sie, sich wünschen, dass mehr Frauen sich im Konflikt für die Austragung des Kindes entscheiden, so müssen wir uns die Gründe anschauen, die dagegen sprechen und versuchen, an diesen Stellen zu wirken:

z.B. die finanzielle Situation von Alleinerziehenden besser absichern, auch im Alter.

Oder die Akzeptanz von 4., 5., und 6. Kindern fördern.

Oder wahrnehmen, wie liebenswert behinderte Kinder sind.

Hier sind Veränderungen der Steuergesetze, Veränderungen bei den Leistungen der Sozialhilfe, Unterstützungen von Hilfsorganisationen gefragt, z.B. durch die Bundesstiftung „Mutter und Kind“ oder der „Stiftung für das Leben“, eine Stiftung der EKHN.

Wie viel hilft uns der § 2129a des Strafgesetzbuches?? Nichts hilft er!!

Ganz im Gegenteil, er verunsichert. Er verunsichert Menschen im Konflikt, die nach Informationen suchen. Das müssen sie tun können. Es verunsichert, ja beschämt Frauen, die Beratung in einer Beratungsstelle suchen, wenn sie durch ein Spalier von Schildern gehen müssen, die jeglichen Schwangerschaftsabbruch ablehnen.

Die Auslegung des § 219a StGB des Gerichts in Gießen verunsichert Frauen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Und zwar nicht nur Frau Hänel sondern auch weitere, denn in Kassel sind Verfahren gegen zwei weitere Ärztinnen anhängig.

Wenn eine Frau alle Beratungen erhalten hat, wenn sie alle notwendigen Scheine in Händen hält, muss sie zu einem erlaubten Schwangerschaftsabbruch zu einer Ärztin, einem Arzt oder einer Klinik ihrer Wahl gehen können. Um wählen zu können, muss ich auch wissen, wer ihn durchführt. Der Hinweis auf einer home-page, welche Leistungen in dieser Praxis zu erhalten sind, ist Information. Ich kann keine Werbung erkennen!

Weil wir jeder Frau auch im Konfliktfall ihre eigene Entscheidung zugestehen, ja, es zu ihrer Würde gehört, selbst zu entscheiden und sich alle Informationen einzuholen, halten wir vom Verband Evangelische Frauen in Hessen und Nassau den § 219a StGB für überflüssig. Er muss gestrichen werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.